

**Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder
der Landschaftsversammlung und
der sachkundigen Bürgerinnen und
Bürger in den Ausschüssen
(Entschädigungssatzung)**

vom 16. März 1995 (GV. NRW. S. 204),
zuletzt geändert durch Satzung
vom 21. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Arten der Entschädigung	1
§ 2	Sitzungsgeld	2
§ 3	Fahrtkostenerstattung	3
§ 4	Übernachtungsgeld	3
§ 5	Dienstreisevergütung	4
§ 6	Ersatz für Verdienstausfall/Entschädigung für die Haushaltsführung	4
§ 7	Betreuungskosten für pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörige	5
§ 8	Assistenzleistungen	5
§ 9	Zusätzliche Aufwandsentschädigung	5
§ 10	Inkrafttreten	6

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und
der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen
(Entschädigungssatzung)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GV. NRW. S.204),
zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2023 ⁱ

Aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 1 Buchstabe d) und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), in der § 6 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) und § 16 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist und der §§ 11 Absatz 2 und 12 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe in der Sitzung am 21. Dezember 2023 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Arten der Entschädigung

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger im Sinne von § 13 Absatz 3 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), in der § 6 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), § 7 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) und § 16 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist und der §§ 11 Absatz 2 und 12 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, erhalten nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 9 dieser Satzung.

1. Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld (Mitglieder der Landschaftsversammlung) bzw. Sitzungsgeld (sachkundige Bürgerinnen und Bürger)
2. Fahrkostenerstattung
3. Übernachtungsgeld
4. Dienstreisevergütung
5. Ersatz für Verdienstausfall/Entschädigung für die Haushaltsführung
6. Betreuungskosten für pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörige
7. Assistenzleistungen

§ 2 Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme

1. an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie des Ältestenrates
2. an den Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise
3. an Sitzungen Dritter, wenn die Teilnahme an diesen Sitzungen auf Beschluss des Landschaftsausschusses wahrgenommen wird (Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten)

für Anwesenheit eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung.

(2) Für die Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise darf die Anzahl der Sitzungen, für die Sitzungsgeld abgerechnet werden soll, pro Fraktion bzw. Gruppe 160 Sitzungen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(3) Sitzungen nach Abs. 1 Ziffer 3 werden nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nicht entschädigt, sofern eine Entschädigung Dritter bereits gezahlt wird.

(4) Sitzungsgeld kann auch für Telefon-, Video-, Online-, Hybridsitzungen der Kommissionen, des Ältestenrates sowie der Fraktionen und Gruppen und ihrer Vorstände und Arbeitskreise gewährt werden, wenn eine solche Sitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Sitzung.

(5) Das in der Entschädigungsverordnung ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für die Teilnahme an einer Sitzung. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als die in der jeweils geltenden Fassung der Entschädigungsverordnung festgelegten Sitzungsgelder gewährt werden. Die Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer Teilnahmeliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Personen per Telefon- oder Videoanruf stellen keine Sitzungen dar, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gezahlt wird.

(6) Auf die Aufwandsentschädigung kann nicht verzichtet werden. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar.

Übt die Empfängerin oder der Empfänger der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Dies gilt nicht, soweit sie oder er den Grund über die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten hat.

(7) Die Teilnahme als Zuhörerin und Zuhörer begründet keinen Anspruch auf die in § 1 genannten Entschädigungsarten.

§ 3 Fahrkostenerstattung

(1) Aus Anlass von Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen, der Beiräte, des Ältestenrates, der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise sowie der Gruppen und aus Anlass der Repräsentation der Landschaftsversammlung werden den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürger für die An- und Abfahrt vom Wohnort (bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen) zum Sitzungsort Fahrkosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Entschädigungsverordnung erstattet. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt oder die Kosten übernommen werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung nach der jeweils geltenden Fassung der Entschädigungsverordnung gewährt.

(2) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die notwendigen Fahrkosten nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes NRW erstattet.

(3) Zu Sitzungen außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses oder in Eilfällen die Einwilligung der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung erforderlich, die schriftlich beantragt werden muss.

§ 4 Übernachtungsgeld

(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürger im Sinne des § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung wird eine Übernachtungskostenerstattung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung und des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld wird ferner gewährt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.

(2) Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung oder der sonstigen Veranstaltungen jedes Mal Fahrkostenerstattung in Anspruch genommen wird oder unentgeltlich Unterkunft gewährt wird.

§ 5 Dienstreisevergütung

(1) Dienstreisen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Landschaftsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien sind zunächst von dem jeweiligen Fachausschuss zu beschließen.

(2) In Eilfällen genügt die Einwilligung der/des Vorsitzenden der Landschaftsausschusses, die/der die nachträgliche Genehmigung des Landschaftsausschusses einholt.

(3) Für Dienstreisen, die auf Beschluss des Landschaftsausschusses ausgeführt werden, erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gewährt wird.

(4) Neben Reisekostenvergütung dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 6 Ersatz für Verdienstaufschlag/Entschädigung für die Haushaltsführung

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben gemäß § 16 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlags/Entschädigung für die Haushaltsführung nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung; die letzte angefangene Stunde wird nach der Anzahl der Minuten anteilig berechnet.

(2) Der Regelstundensatz und der Stundenpauschalsatz sowie der einheitliche Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlags je Stunde richten sich nach der jeweils geltenden Fassung der Entschädigungsverordnung NRW.

In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz für Selbständige und abhängig Erwerbstätige festgelegt werden.

§ 7 Betreuungskosten für pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörige

(1) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Betreuung für Kinder oder anerkannt pflegebedürftige Personen im Sinne des § 14 SGB XI notwendig, werden die nachgewiesenen Betreuungskosten auf Antrag erstattet.

Betreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach § 6 geleistet wird.

(2) Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.

§ 8 Assistenzleistungen

(1) Sofern für die Teilnahme an Sitzungen nach § 2 oder Teilnahme an Dienstreisen nach § 5 für die in § 1 genannten Personen Assistenzleistungen erforderlich sind, werden deren Kosten auf Antrag nach billigem Ermessen in dem Umfang, in dem sie für die Sitzungs- oder Dienstreiseteilnahme notwendig sind, übernommen.

(2) Fahrkosten für Assistenzkräfte werden entsprechend dem Landesreisekostengesetz NRW gewährt.

(3) Kosten für Assistenzleistungen werden nicht gezahlt, soweit diese von Dritten gezahlt werden.

§ 9 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

(1) Zu den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den §§ 2 bis 8 dieser Satzung zustehen, erhalten

1. die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung,
2. Stellvertretungen der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung,
3. die Fraktionsvorsitzenden -
 - a. bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
 - b. mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und
 - c. mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – und
4. Ausschussvorsitzende

eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 16 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 7 der Entschädigungsverordnung.

(2) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 der Entschädigungsverordnung können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 der Entschädigungsverordnung. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlung nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung begrenzt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 30. März 2023 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2023 außer Kraft.

1)

1. Änderung vom 15. November 2001 (GV. NRW. S. 809)
2. Änderung vom 13. November 2003 (GV. NRW. S. 714)
3. Änderung vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 2)
4. Änderung vom 1. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 924)
5. Änderung vom 6. März 2008 (GV. NRW. S. 336)
6. Änderung vom 1. März 2012 (GV. NRW. S. 114)
7. Änderung vom 22. November 2012 (GV. NRW. S.666)
8. Änderung vom 5. Februar 2015 (GV. NRW. S.218) (Inkrafttreten am 1. März 2015)
9. Änderung vom 2. Februar 2017 (GV. NRW. S.238) (Inkrafttreten am 1. Januar 2017)
10. Änderung vom 8. Oktober 2020 (Inkrafttreten am 1. April 2020)
11. Änderung vom 21. Januar 2021 (Inkrafttreten am 21. Januar 2021)
12. Änderung vom 27. Januar 2022 (Inkrafttreten am 27. Januar 2022)
13. Änderung vom 30. März 2023 (Inkrafttreten am 1. April 2023)
14. Änderung vom 21. Dezember 2023 (Inkrafttreten am 01.01.2024)